

# **Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Rechtsstellung und Aufgaben**

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Begriffe und Bezeichnungen
- § 3 Leitbild der Fakultät

### **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften**

- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Studium und Lehre, Evaluation
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates
- § 7 Arbeitsweise des Fakultätsrates, Grundsatz der Öffentlichkeit
- § 8 Berufungsverfahren
- § 9 Habilitationsverfahren
- § 10 Promotionsverfahren
- § 11 Verleihung von Bezeichnungen und des Titels Ehrendoktor

### **III. Studierendenschaft**

- § 12 Fachschaft

### **IV. Organisationsstruktur der Fakultät**

- § 13 Organe der Fakultät
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Fakultätsleitung
- § 16 Dekan
- § 17 Studiendekan
- § 18 Prodekan
- § 19 Gleichstellungsbeauftragte
- § 20 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät und An-Institute

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

## **I. Rechtsstellung und Aufgaben**

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Fakultät trägt auf der Grundlage von § 2 Ziff. 3 der Grundordnung der Universität Rostock in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 LHG M-V den Namen „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock“.
- (2) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität (§ 26 Abs. 1 Grundordnung) und, unbeschadet der Rechte der Universität als solcher, eine teilrechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung.

### **§ 2**

#### **Begriffe und Bezeichnungen**

Gemäß § 2 Ziff. 2 Grundordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LHG M-V führen

- die Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V, § 28 Grundordnung) die Bezeichnung Dekanat,
- die Fakultätsleiterin die Bezeichnung Dekanin bzw. der Fakultätsleiter die Bezeichnung Dekan.

### **§ 3**

#### **Leitbild der Fakultät**

Die Fakultät vereint die Fächer Biowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik einschließlich der zugehörigen Fachdidaktiken. Die Fakultät orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an § 3 LHG M-V (Aufgaben) und § 5 LHG M-V (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium). Dabei weiß sie sich folgendem Leitbild verpflichtet:

- (1) Forschung und Lehre nutzen die Möglichkeiten des an der Universität Rostock vorhandenen breiten geistes-, sozial-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächerspektrums und der Medizin, um auch durch interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die Fakultät fördert Selbstständigkeit und Selbstverantwortung ihrer Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschung beteiligt werden.
- (3) Die Fakultät pflegt und entwickelt ihre besondere internationale Ausrichtung. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im Ostseeraum.
- (4) Die Fakultät strebt in Forschung und Lehre einen intensiven und nachhaltigen Austausch mit der mathematisch-naturwissenschaftlichen Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Region sowie mit der Praxis des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Unterrichts an. Dies schließt berufsqualifizierende und –begleitende Aus- und Weiterbildung mit ein.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder (§ 50 LHG M-V) nehmen ihre Aufgaben nach § 51 LHG M-V wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Fakultät und des Leitbildes der Universität Rostock ein.
- (2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Forschung und Lehre als gleichwertige Zielsetzungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder handeln nach den von der Universität Rostock beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fakultät und der Universität Rostock ist Recht und Pflicht der in § 50 Abs. 1 LHG M-V genannten Mitglieder (§ 51 Abs. 2 S. 1 LHG M-V, § 4 Abs. 4 S. 1 Grundordnung). Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.
- (5) Die Mitglieder fördern und unterstützen die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags.

### **§ 5**

#### **Studium und Lehre, Evaluation**

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre wird eine regelmäßige Evaluation nach den Vorgaben des § 33 LHG M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Universität Rostock.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung des Fakultätsrates**

- (1) Für die Vertretung im Fakultätsrat bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Studierenden, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe (§ 7 Grundordnung).
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

## **§ 7** **Arbeitsweise des Fakultätsrates, Grundsatz der Öffentlichkeit**

Der Fakultätsrat arbeitet nach den folgenden Vorschriften:

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich universitätsöffentlich. Universitätsöffentlich bedeutet, dass auch die Mitglieder und Angehörigen der Universität Rostock, die keine Funktion oder kein Rederecht in dem jeweiligen Gremium haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können. Rederecht kann in besonderen Fällen beantragt und gewährt werden. Ein Vertreter des Personalrates kann an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.
- (2) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LHG M-V bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit Mehrheit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrates stellt dessen Vorsitzende/dessen Vorsitzender die Beschlussfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinkt im Laufe der Sitzung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter die im vorstehenden Satz genannte Zahl, so ist die Sitzung auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder auf einen neuen Termin zu vertagen.
- (4) Beschlüsse des Fakultätsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung beschlossen.
- (5) Der Fakultätsrat tagt in der Regel monatlich. Bei Bedarf können die Dekanin/der Dekan oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen.
- (6) Zur Einberufung des Fakultätsrates ist eine Ladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.
- (7) Die Einladung hat die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu enthalten. Den Mitgliedern sind die Unterlagen, die für die Entscheidungen von Bedeutung sind, mit der Einladung zur Verfügung zu stellen, so dass eine umfassende Vorbereitung auf die Sitzung erfolgen kann. Ausreichend ist eine elektronische Übermittlung der Unterlagen. Im Ausnahmefall können diese Unterlagen als Tischvorlage zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Nach Schluss der Sitzung des Fakultätsrates erstellt die Dekanin/der Dekan ein Ergebnisprotokoll der Sitzung, welches insbesondere die vom Fakultätsrat gefassten Beschlüsse in deren Wortlaut enthält, und sendet dieses unverzüglich an die Mitglieder des Fakultätsrates sowie an die Rektorin/den Rektor.

## **§ 8 Berufungsverfahren**

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Habitationsverfahren**

Habitationsverfahren richten sich nach der Habitationsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Promotionsverfahren**

Promotionsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Verleihung von Bezeichnungen und des Titels Ehrendoktor**

- (1) Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ oder der Bezeichnung „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an den Akademischen Senat der Universität Rostock weiter. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“ an der Universität Rostock.
- (2) Für die Verleihung des akademischen Grades „Ehrendoktor“ gilt die Promotionsordnung der Fakultät.

## **III. Studierendenschaft**

### **§ 12 Fachschaft**

- (1) Die durch die Angehörigen der Studierendenschaft der Fakultät gewählten Gremien werden nach Maßgabe des § 25 (4) LHG M-V als legitime Interessenvertretung der Studierendenschaft in ihrem jeweiligen Wahlkreis anerkannt.
- (2) Die Fachschaften nehmen die Interessen der ihr angehörenden Studierenden wahr. In Hinblick auf die Aufgaben der Fachschaft gilt § 24 Abs. 2 LHG M-V entsprechend.

## IV. Organisationsstruktur der Fakultät

### § 13

#### Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- der Fakultätsrat (§ 15)
- die Fakultätsleitung (§ 16)

### § 14

#### Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören 22 Mitglieder an:

- 12 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- 4 Studierende
- 4 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 2 weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für die Wahlen in den Fakultätsrat gilt weiterhin § 6 dieser Ordnung.

(3) Der Fakultätsrat

wählt

- die Dekanin/den Dekan
- die Studiendekanin/den Studiendekan auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden,
- die Prodekanin/den Prodekan nach Maßgabe von §18 auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans;

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre;
- über die Ordnungen der Fakultät;
- über den Antrag auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V;
- über die Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung bestimmter Fragestellungen;
- über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ an den Akademischen Senat und
- über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind;

wirkt mit

- an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V, sowie an der Erarbeitung des Frauenförderplanes der Fakultät nach dem Landesgleichstellungsgesetz;

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen;
- zur von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen;
- zum Vorschlag der Fakultätsleitung über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren gemäß § 59 Abs. 2 LHG M-V;
- zur Bildung und Auflösung einer Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist;
- zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist;

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht der Fakultätsleitung entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.

- (4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise die Professorin/der Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

## **§ 15 Fakultätsleitung**

(1) Der Fakultätsleitung gehören an:

- die Dekanin/der Dekan (§ 16)
- die Studiendekanin/der Studiendekan (§ 17)

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsleitung beträgt zwei Jahre.

(3) Die Fakultätsleitung ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Sie legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Dekanin/Dekan**

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet die Fakultät und hat in der Fakultätsleitung die Richtlinienkompetenz. Sie/er vertritt die Fakultät hochschulintern. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/r des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann sie/er nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V vorläufige Maßnahmen treffen. Die Dekanin/der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät;
  - die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt;
  - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Professuren in der Fakultät an die Rektorin/den Rektor (§ 59 Abs. 2 LHG M-V);
  - die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.
- (2) Die Dekanin/der Dekan wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen/Professoren durch den Fakultätsrat gewählt. Ihre/seine Amtszeit beträgt zwei Jahre (§ 47 Wahlordnung der Universität).

## **§ 17 Studiendekanin/Studiendekan**

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Abs. 2 LHG M-V wahr.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan und je eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für die Studiengänge, für die die einzelnen Institute (vgl § 20) zuständig sind, werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der ihm angehörenden Gruppe der Studierenden aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen/Professoren (§55 Abs. 1 LHG M-V) gewählt (§ 48 Wahlordnung).
- (3) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.

## **§ 18 Prodekanin/Prodekan**

Die Prodekanin/der Prodekan ist Vertreter der Dekanin/des Dekans im Amt. Sie/er wird auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Fakultät gewählt (§ 49 Wahlordnung).

## **§ 19 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universität durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (§ 22 Abs. 3 Grundordnung). Diese Beschäftigte wird „Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ genannt. Näheres zu ihrer Wahl wird in einer vom Konzil zu erlassenden Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 LHG M-V. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter Gleichstellungsaspekten. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

## **§ 20 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät und An-Institute**

- (1) Zur speziellen Förderung und Unterstützung von Forschung und Lehre gliedert sich die Fakultät in Übereinstimmung mit § 3 in folgende Institute: Institut für Biowissenschaften, Institut für Chemie, Institut für Mathematik und Institut für Physik (§ 26 Abs. 2 Grundordnung).
- (2) Die Institute werden von einer/einem geschäftsführenden Direktorin/Direktor und einer stellvertretenden Direktorin/einem stellvertretenden Direktor geleitet. Diese werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Institutes vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Ihre/seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor beraten die Dekanin/den Dekan bei der Führung der Amtsgeschäfte. Sie besitzen Rede und Antragsrecht im Fakultätsrat, sofern Sie nicht gewähltes Mitglied sind. Gleiches gilt für die Direktorinnen/Direktoren der An-Institute Leibniz-Institut für Organische Katalyse (IfOK), Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW), Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik Kühlungsborn (IAP).
- (4) Die Prüfungskommissionen, die in der Regel den Instituten zugeordnet werden, werden vom Fakultätsrat bestätigt. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.
- (5) Neben den bereits bestehenden An-Instituten können weitere außerhalb der Universität befindliche Einrichtungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 95 LHG M-V durch die Rektorin/den Rektor als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität (An-Institut) anerkannt werden. Der Fakultätsrat ist an der Einrichtung des An-Instituts zu beteiligen (§ 35 Grundordnung).
- (6) Vorhandene Kooperationsvereinbarungen mit den bestehenden An-Instituten werden fortgeführt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Die amtierende Dekanin/der amtierende Dekan übt ihr/sein Amt bis zur Wahl der gemäß dieser Ordnung gewählten neuen Fakultätsleitung aus.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Rostock, den 26.01.05

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Udo Kragl

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 6. Dezember 2004, in der aufgrund der Verfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Dezember 2004 geltenden Fassung sowie der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. April 2004.